

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 27.

Jahrgang 1893.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

842. 845. Das zu Berlin am 30. Juni 1893 ausgegebene 25. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2111. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, ba, bβ, bγ, be, c, da, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs stehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 29. Juni 1893.

843. 853. Das zu Berlin am 4. Juli 1893 ausgegebene 26. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2112. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausführung von Streu- und Futtermitteln. Vom 4. Juli 1893.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

844. 830. Das zu Berlin am 29. Juni 1893 ausgegebene 18. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9621. Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens. Vom 29. Juni 1893.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

845. 858. Gemäß der Vorschrift im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 149) wird nachstehend ein neues Verzeichniß der in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten Weinbaubezirke bekannt gemacht. Die früheren Bekanntmachungen treten hierdurch außer Kraft.

| Bundesstaat und Verwaltungsbezirk. | Bau-fende Nr. | Umfang des Weinbaubezirks.   | Namen des Weinbaubezirks. |
|------------------------------------|---------------|--|---------------------------|
| <b>I. Preußen.</b>                 |               |  |                           |
| Reg.-Bez. Posen.                   | 1.            | Kreise Bomst, But, Koston und Meseritz.  | Koston.                   |
| " Biegnitz und Frankfurt.          | 2.            | Regierungsbezirk Biegnitz mit den zur Provinz Brandenburg gehörigen Gemarkungen Croffen a. D., Merzdorf, Berg, Hundsbelle, Rußdorf, Deutsch- und Wendisch-Sagar, Gersdorf, Tschausdorf, Thiemendorf, Plau, Grunow, Logau und Tschierzig. | Biegnitz.                 |
| " Breslau.                         | 3.            | Regierungsbezirk Breslau.  | Breslau.                  |
| " Oppeln.                          | 4.            | " Oppeln.  | Oppeln.                   |
| " Merseburg.                       | 5.            | Kreise Querfurt, Naumburg, Weißenfels.   | Naumburg.                 |
| " " "                              | 6.            | Kreis Schweinitz.  | Schweinitz.               |
| " Erfurt und Merseburg.            | 7.            | Stadtkreis Erfurt, Landkreise Erfurt, Langensalza, Weißensee und Eckartsberga.   | Erfurt.                   |
| " Potsdam und Frankfurt.           | 8.            | Provinz Brandenburg mit Ausschluß der unter Nr. 2 genannten Gemarkungen.   | Brandenburg.              |
| " Kassel.                          | 9.            | Stadt- und Landkreis Hanau mit Ausschluß der Gemarkung Langenselbold.  | Hanau.                    |
| " " "                              | 10.           | Kreis Gelnhausen und die Gemarkung Langenselbold (Landkreis Hanau).  | Gelnhausen.               |
| " Wiesbaden.                       | 11.           | Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M.   | Frankfurt a. M.           |
| " " "                              | 12.           | Gemarkungen Neuenhain, Altenhain, Cronberg, (Obertaunuskreis) und Soden (Kreis Höchst).  | Neuenhain.                |
| " " "                              | 13.           | Gemarkungen Hofheim, Lorbach, Marxheim (Kreis Höchst) und Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden).  | Diedenbergen.             |

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juli 1893.



| Bundesstaat<br>und<br>Verwaltungsbezirk. | Lau-<br>fende<br>Nr. | Umfang des Weinbaubezirks.  | Namen<br>des<br>Weinbaubezirks. |
|--|----------------------|---|---------------------------------|
| Reg.-Bez. Wiesbaden.                     | 14.                  | Gemarkungen Weilbach, Flörsheim, Wicker und Massenheim (Landkreis Wiesbaden).   | Wicker.                         |
| " "                                      | 15.                  | Gemarkung Hochheim.   | Hochheim.                       |
| " "                                      | 16.                  | Gemarkungen Delfenheim, Nordenstadt, Wallau und Breckenheim (Landkreis Wiesbaden).  | Wallau.                         |
| " "                                      | 17.                  | Gemarkungen Igstadt, Kloppenheim, Erbenheim (Landkreis Wiesbaden).  | Igstadt.                        |
| " "                                      | 18.                  | Stadtkreis Wiesbaden.   | Wiesbaden.                      |
| " "                                      | 19.                  | Gemarkungen Viebrich-Mosbach, Dogheim, Frauenstein, Schierstein (Landkreis Wiesbaden).  | Frauenstein.                    |
| " "                                      | 20.                  | Gemarkungen Niederwalluf, Oberwalluf, Neudorf, Rauenthal, Eltville, Niedrich (Kreis Rheingau).  |                                 |
| " "                                      | 21.                  | Gemarkungen Erbach, Hattenheim, Hallgarten, Destrich (Kreis Rheingau).  | Destrich.                       |
| " "                                      | 22.                  | Gemarkungen Mittelheim, Winkel, Johannisberg (Kreis Rheingau).  | Winkel.                         |
| " "                                      | 23.                  | Gemarkungen Geisenheim, Eibingen, Rüdesheim (Kreis Rheingau).   | Geisenheim.                     |
| " "                                      | 24.                  | Gemarkungen Aulhausen, Ahmannshausen (Kreis Rheingau).  | Ahmannshausen.                  |
| " "                                      | 25.                  | Gemarkungen Vorch, Vorchhausen, Preßberg (Kreis Rheingau).  | Vorch.                          |
| " "                                      | 26.                  | Gemarkungen Laub, Dörscheid (Kreis St. Goarshausen).  | Laub.                           |
| " "                                      | 27.                  | Gemarkungen Bornich, Patersberg, St. Goarshausen, Lierschied, Nochern, Wellmich (Kreis St. Goarshausen).  | St. Goarshausen.                |
| " "                                      | 28.                  | Gemarkungen Ehrenthal, Kestert, Camp, Filsen, Osterspai, (Kreis St. Goarshausen).   | Camp.                           |
| " "                                      | 29.                  | Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein (Kreis St. Goarshausen).   | Oberlahnstein.                  |
| " "                                      | 30.                  | Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Dausenau, Nassau, Weinaehr, Obernhof, Seelbach (Unterlahnkreis).   | Nassau.                         |
| " "                                      | 31.                  | Gemarkungen Balduinstein, Geilnau, Langenscheid (Unterlahnkreis).   | Balduinstein.                   |
| " "                                      | 32.                  | Gemarkungen Schadeck, Kunkel, Billmar (Oberlahnkreis), Niederbrechen, Oberbrechen, Eisenbach (Kreis Limburg).   | Kunkel.                         |
| " Aachen.                                | 33.                  | Kreis Düren.  | Düren.                          |
| " Köln.                                  | 34.                  | Stadt- und Landkreis Bonn, Kreis Rheinbach und Siegtkreis.  | Bonn.                           |
| " Coblenz.                               | 35.                  | Kreis Wehlar.   | Wehlar.                         |
| " "                                      | 36.                  | Kreis Neuwied und die Bürgermeistereien Ehrenbreitstein, Bendorf und Vallendar (Stadt und Land) des Landkreises Coblenz.  | Neuwied.                        |
| " "                                      | 37.                  | Kreise Ahrweiler, Aidenau und Mayen, letzterer mit Ausschluß der Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld   | Ahrweiler.                      |
| " "                                      | 38.                  | Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach, sowie die Gemarkungen Capellen und Rhens des Landkreises Coblenz.  | St. Goar.                       |
| " Coblenz und<br>" Trier.                | 39.                  | Kreise Zell und Cochem, Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld des Kreises Mayen, Bürgermeisterei Brodenbach des Kreises St. Goar, Bürgermeisterei Winningen, sowie Gemarkungen Moselweiß und Metternich des Landkreises Coblenz, Stadtkreis Coblenz, ferner Gemarkungen Reil, und Kövenich des Kreises Wittlich (Reg.-Bez. Trier). | Cochem                          |
| " Coblenz.                               | 40.                  | Kreise Kreuznach, Weisenheim und Simmern.   | Kreuznach.                      |
| " Trier.                                 | 41.                  | Kreise St. Wendel, Saarbrücken, Saarlouis und Merzig.   | Saarbrücken.                    |



| Bundesstaat<br>und<br>Verwaltungsbezirk.                  | Lau-<br>fende<br>Nr. | Umfang des Weinbaubezirks.  | Namen<br>des<br>Weinbaubezirks.                  |
|---|----------------------|---|--|
| Reg.-Bez. Trier.  | 42.                  | Kreisei Bitburg, Gemarkungen Perl, Besch, Kennig, Kreuzweiler, Palzem, Helfant, Wehr, Wincheringen, Rehlungen a./Mosel, Mittel, Wellen und Temmels des Kreises Saarburg, Gemarkungen Oberbillig, Igel, Viersberg, Langsar, Mesenich, Grevenich, Mehldorf, Wintersdorf, Kalingen, Ebingen, Menningen und Minden des Landkreises Trier.   | Wincheringen.                                    |
| " "   | 43.                  | Stadtkreis Trier, Gemarkungen Oberemmel, Krettnach, Obermennig, Niedermennig, Kommlingen, Merzlich, Konz, Filzen, Hamm, Cönen, St. Mathias, Medard-Feyen, Heiligkreuz, Dlewig, Kärenz, Euren, Sommerau, Kernscheid, Frsch, Gusterath, Pluwig, Corlingen, Filsch, Waldrach, Casel, Wertesdorf, Eitelbach, Ruwer-Maximin, Ruwer-Paulin, Pfalzel und Ehrang des Landkreises Trier, Gemarkungen Castel, Erutweiler, Serrig, Frsch, Beurig, Saarburg, Niederlanten, Dfen, Schoden, Ayl, Bibelhausen, Bawern, Wiltigen und Ganzem des Kreises Saarburg. | Trier.   |
| " "   | 44.                  | Kreis Bernkastel, Kreis Wittlich mit Ausschluß der Gemarkungen Keil und Kövenich, sowie die Gemarkungen Kenn, Schweich, Longuich, Kastrau, Fell, Longen, Voersch, Meh-ring, Poelich, Schleich, Ensch, Befond, Dehem, Thörnich, Clüfferath, Köwerich, Leiven und Trittenheim des Landkreises Trier.  | Bernkastel.                                      |
| II. Bayern.   |                      |   |  |
| Reg.-Bez. Pfalz.  | 1.                   | Bezirksämter Neustadt a. S., Landau und Bergzabern, ferner die Gemeinde Lamsheim, Bezirksamt Frankenthal.   | Neustadt a. S. —<br>Landau — Berg-<br>zabern.    |
| " "   | 2.                   | Bezirksämter Germersheim und Speyer.  | Germersheim —<br>Speyer.                         |
| " "   | 3.                   | Bezirksamt Frankenthal mit Ausnahme der Gemeinde Lamsheim, die Bezirksämter Kirchheimbolanden und Kusel, ferner die Amtsgerichtsbezirke Otterberg und Winnweiler.   | Frankenthal —<br>Kirchheimbolan-<br>den — Kusel. |
| " "   | 4.                   | Bezirksamt Zweibrücken.   | Zweibrücken.                                     |
| " Unterfranken<br>bezw. Mittelfranken<br>und Oberfranken. | 5.                   | Sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Städte des Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg, ferner vom Regierungsbezirk Oberfranken: die Stadt Bamberg und die Bezirksämter Bamberg I und II, Forchheim und Staffelstein, endlich vom Regierungsbezirk Mittelfranken: die Stadt Rothenburg a. T., sowie die Bezirksämter Rothenburg a. T., Scheinfeld und Uffenheim.   | Unterfranken.                                    |
| Reg.-Bez. Schwaben.                                       | 6.                   | Bezirksamt Lindau.  | Lindau.  |
| III. Königreich Sachsen.                                  |                      |   |  |
| Kreishauptmannschaft<br>Dresden.                          | 1.                   | Amtshauptmannschaftliche Bezirke Großenhain, Meißen, Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt und Pirna, sowie Stadtbezirk Dresden.   |  |
| Kreishauptmannschaft<br>Leipzig.                          | 2.                   | Amtshauptmannschaftliche Bezirke Oschatz und Grimma.  |  |
| IV. Württemberg.  |                      |   |  |
| Donaufreis.   | 1.                   | Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang.  |  |
| Jagstkreis.   | 2.                   | Oberamtsbezirk Mergentheim mit Ausschluß der Gemeindegemarkung Rengershausen, ferner die zu dem Oberamt Gerabronn gehörigen Gemeindegemarkungen Oberstetten, Niederstetten und Wildenthierbach.   |  |



| Bundesstaat<br>und<br>Verwaltungsbezirk.      | Lau-<br>fende<br>Nr.             | Umfang des Weinbaubezirks.   | Namen<br>des<br>Weinbaubezirks. |
|---|----------------------------------|--|---------------------------------|
| Verschiedene Kreise.                          | 3.                               | Oberamtsbezirke Rottenburg, Tübingen, Herrenberg, Reutlingen, Urach, Nürtingen, Kirchheim, Ehlingen, Cannstadt, Waiblingen, Schorndorf, Welzheim, Badnang, Marbach, Ludwigsburg, Stuttgart Stadt, Stuttgart Amt, Leonberg, Calw, Neuenbürg, Baihingen, Maulbronn, Brackenheim, Besigheim, Heilbronn, Neckarfulm, Weinsberg, Dehringen, Hall, Künzelsau, sowie die Gemeindegemarkungen Bäcklingen und Langenburg, Oberamts Gerabronn, und die Gemeindegemarkung Rengershausen, Oberamts Mergentheim.  |                                 |
| V. Baden.                                     | 1.<br>2.<br>3.<br>4.<br>5.<br>6. | Kreis Mosbach.<br>Kreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe.<br>Kreise Baden und Offenburg.<br>Kreise Freiburg und Lörrach.<br>Kreis Waldshut.<br>Kreis Konstanz.  |                                 |
| VI. Hessen.                                   | 1.<br>2.<br>3.<br>4.             | Provinz Rheinhessen mit Ausnahme der Gemarkungen Kastel und Kostheim.<br>Provinz Starkenburg.<br>Provinz Oberhessen.<br>Die Gemarkungen Kastel und Kostheim der Provinz Rheinhessen.   |                                 |
| VII. Sachsen-Weimar.                          | 1.                               | Das ganze Gebiet des Großherzogthums.  |                                 |
| VIII. Oldenburg.<br>(Fürstenthum Birkenfeld.) | 1.                               | Bürgermeisterei Herrstein.   |                                 |
| IX. Sachsen-Meiningen.<br>Kreis Saalfeld.     | 1.<br>2.                         | Die Gemeinden Oberpreilipp und Unterpreilipp im Amtsgerichtsbezirk Saalfeld.<br>Die Gemeinden Tümppling, Camburg, Rodamenschel, Wichmar, Döbritschen, Edelstädt, Schmiedehausen, Raatschen, Unterneusulza, Münchengöberstädt, Stöben und Weichau im Amtsgerichtsbezirk Camburg.  |                                 |
| " "   |                                  |  |                                 |
| X. Sachsen-Koburg<br>und Gotha.               | 1.                               | Die Ortschaften Königsberg und Nassach.  | Königsberg in<br>Franken.       |
| XI. Elsaß-Lothringen.                         | 1.<br>2.<br>3.<br>4.<br>5.       | Bezirk Unter-Elsaß mit Ausschluß der Gemarkungen der Gemeinden Rinzheimer und Orschweiler, sowie der am rechten Ufer des Nießer gelegenen Theile der Gemarkungen der Gemeinden Schlettstadt und Kestenholz.<br>Diejenigen Theile der Kreise Gebweiler, Colmar und Rappoltsweiler, welche östlich von der Eisenbahn von Straßburg nach Basel liegen, sowie der Bann der Gemeinde Bollweiler.<br>Die übrigen Theile der Kreise Gebweiler, Colmar und Rappoltsweiler, sowie die unter 1. aufgeführten Gemarkungen des Bezirks Unter-Elsaß.<br>Die Kreise Mülhausen, Altkirch und Thann.<br>Bezirk Lothringen. |                                 |

Berlin, den 5. Mai 1893.

Der Reichskanzler. J. B.: von Boetticher.



### 846. 832. Bestimmungen

über die Anstellung der königlichen Bauzeichner und technischen Sekretäre in der Allgemeinen Staats-Bauverwaltung vom 26. Mai 1893.

§. 1. Vorbereitungen für die Annahme von Anwärtern.

Anwärter für den Dienst als königlicher Bauzeichner und technischer Sekretär in der Allgemeinen Bauverwaltung müssen:

1. ihre Unbescholtenheit (durch polizeiliche Zeugnisse oder Militärpapiere) nachweisen,
2. die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen und
3. die Prüfung als Landmesser oder die Abgangsprüfung an einer vom Staate unterhaltenen bezw. unterstützten preussischen Baugewerkschule oder einer sonstigen deutschen Baugewerkschule bestanden haben, welche Seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten als geeignet bezeichnet ist. Sie müssen ferner
4. in geordneten Vermögensverhältnissen sich befinden und dürfen
5. nicht über 27 Jahre alt sein.

Ehemalige Militärpersonen, welche in der Armee oder Marine die Prüfung (Berufsprüfung) zum Oberfeuerwerker, Ballmeister, Maschinen-Unteringieur oder leitenden Maschinisten bestanden haben, können noch bis zum vollendeten 35. Lebensjahre als Anwärter angenommen werden und sind von den vorstehend unter 2 und 3 bezeichneten Anforderungen befreit.

§. 2. Meldung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst.

Meldungen behufs Annahme als Anwärter sind an diejenige Provinzialbehörde, in deren Bereich der Bewerber den Vorbereitungsdienst ableisten will, in Berlin an den Dirigenten der Ministerial-Baukommission, zu richten. Die in Betracht kommenden Provinzialbehörden sind die Regierungspräsidenten sowie diejenigen Oberpräsidenten, welche an der Spitze von Strombauverwaltungen stehen.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der in §. 1 gestellten Vorbereitungen,
2. die Militärpapiere und
3. im Falle der Minderjährigkeit des Bewerbers die polizeilich beglaubigte Zustimmungserklärung des Vaters oder Vormundes, sowie ferner
4. eine selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs.

§. 3. Vorbereitungsdienst.

Die in §. 2 genannten Behörden entscheiden über die Annahme der Anwärter, bestimmen den Zeitpunkt ihrer Einberufung zum Vorbereitungsdienst und leiten den letzteren.

Der Vorbereitungsdienst dauert 3 Jahre, in welcher Zeit der Anwärter

- 12 Monate bei Bauausführungen,
- 18 Monate im Bureau einer Lokalbauinspektion und

6 Monate bei einer Regierung, Strombauverwaltung oder der Ministerial-Baukommission beschäftigt werden soll.

Unterbrechungen durch Krankheit, Urlaub oder Militärdienst können bis zur Dauer von 3 Monaten auf die Gesamtzeit des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden.

Wegen Unbrauchbarkeit und schlechter Führung können Anwärter von der den Vorbereitungsdienst leitenden Behörde jederzeit entlassen werden.

§. 4. Anstellung als königlicher Bauzeichner. Nach mindestens dreijährigem Vorbereitungsdienst können Anwärter, welche

1. sich zur Verwaltung der Stelle eines königlichen Bauzeichners brauchbar erwiesen, und
2. ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben oder von dieser Pflicht endgültig befreit sind, zu königlichen Bauzeichnern ernannt und als solche etatsmäßig angestellt werden.

Die Ernennung und Anstellung erfolgt bis auf Weiteres durch den Minister der öffentlichen Arbeiten auf Lebenszeit.

§. 5. Beförderung zum technischen Sekretär.

Die Beförderung zum technischen Sekretär ist bedingt durch die Ablegung einer Prüfung, zu welcher nur königliche Bauzeichner, welche nach vollendetem Vorbereitungsdienst mindestens 2 Jahre als Bureauhilfsarbeiter oder als königliche Bauzeichner thätig gewesen sind, zugelassen werden (siehe indeß unten §. 10). Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind durch Vermittelung des dem Bauzeichner vorgesetzten Baubeamten an die in §. 2 erwähnten Behörden zu richten, welche über diese Gesuche entscheiden und die für geeignet erachteten Bauzeichner den Prüfungskommissionen überweisen.

§. 6. Prüfung zum technischen Sekretär.

Prüfungskommissionen.

Die Prüfung zum technischen Sekretär ist eine verschiedene für die Fachrichtungen des Hoch- und Ingenieurbauwes.

Für jede Provinz werden — und zwar am Sitze des Oberpräsidenten — 2 Prüfungskommissionen gebildet; jede derselben besteht aus 2 höheren Baubeamten, welche entweder Regierungsmitglieder oder bei einer Strombauverwaltung bezw. der Ministerial-Baukommission angestellt sind und von denen der Dienstältere den Vorsitz führt, sowie aus einem Regierungsrath oder Regierungsassessor.

Die beiden technischen Beamten gehören in der einen Kommission dem Hochbau-, in der anderen dem Ingenieurbaufache an.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt; die Stellvertreter der technischen Mitglieder können auch Lokalbaubeamte sein.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen darauf folgenden mündlichen Theil.

§. 7. Schriftliche Prüfung.

Die Arbeiten für die schriftliche Prüfung sind an 2 in der Regel aufeinander folgenden Tagen unter Klausur anzufertigen. Die Zeit der Klausur ist auf 4 bis 5 Stunden an jedem Tage zu bemessen.



Geeignete Prüfungsaufgaben sind folgende:

a) für das Hochbaufach:

Aufstellung von Entwurfskizzen für Gebäude kleineren Umfangs, z. B. Landschul-Gebäude, Pfarrhäuser, Wohnhäusern, für Domänenpächter, Forsthäuser, Wirtschaftsgebäude (Ställe, Scheunen etc.) für Domänen, Förstereien, Schulettablissements und dergleichen,

Erläuterungsberichte und Kostenüberschläge zu Bauentwürfen mittleren Umfangs,  
einzelne Titel von speziellen Kostenanschlägen zu Bauentwürfen mittleren Umfangs,

angemessene Abschnitte von Vorberechnungen, Massen- und Materialien-Berechnungen zu speziellen Kostenanschlägen,

Aufstellung angemessener Abschnitte von Revisions-Nachweisungen über beendete Bauausführungen und dergleichen;

b) für das Ingenieurfach:

Aufstellung von Entwürfen zu Wasserbauwerken kleineren Umfangs z. B. für Durchlässe und kleine Brücken in Holz, Stein und Eisen, einfache Stauwerke, Freiarchen, Siele, Uferschutthalungen in Holz und Stein, Arbeiter-Baracken, Schuppen für vorübergehende Zwecke, kleinere Stromregulirungen nach gegebenen Lage- und Höhenplänen und dergleichen,

Erläuterungsberichte und Kostenüberschläge zu Bauentwürfen mittleren Umfangs,

einzelne Titel von speziellen Kostenanschlägen zu Bauentwürfen mittleren Umfangs,

angemessene Abschnitte von Vorberechnungen, Massen- und Materialien-Berechnungen zu speziellen Kostenanschlägen oder entsprechende Theile derselben,

Aufstellung angemessener Abschnitte von Revisions-nachweisungen über beendete Bauausführungen oder entsprechende Theile derselben und dergleichen.

Für beide Fächer ist ferner zu verlangen die Bearbeitung praktischer Fälle aus dem Gebiete der Bauverwaltung und den mit ihr unmittelbar zusammenhängenden Gebieten des Verwaltungsrechts auf Grund vorhandener Akten (Entwerfen schwierigerer Berichte, Verfügungen etc.).

Eine Aufgabe der letzteren Art ist jedem Kandidaten — neben anderen Aufgaben technischen Inhalts — für die schriftliche Prüfung zu stellen.

§. 8. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung soll sich auf das gesammte Gebiet des für einen technischen Sekretär erforderlichen technischen Wissens, insbesondere aber auf folgende Gegenstände richten, und zwar

a) im Hochbaufach:

die üblichen Grundrißanordnungen und den konstruktiven Aufbau von Gebäuden kleineren Umfangs,

Darstellung einfacher Einzelkonstruktionen (allgemeine Anordnung von Gewölben und Gesimsen, Decken- und Dachkonstruktionen, Rüstungen), Gewinnung, Herstellung und Verwendung der wichtigeren Baumaterialien, wesentliche Eigenschaften derselben, Mörtel- und Beton-Vereitigung, Kenntniß der wichtigeren Preise für Bau-

arbeiten und Materialien,

Beantwortung von Erinnerungen der Superrevisionsinstanz und der Oberrechnungskammer;

b) im Ingenieurbaufach:

die einfacheren Fundirungen, Pfahlroste einschließlich der Fangedämme, Beton-Fundirung (Spundwände), die üblichen Baumaschinen, Rammen, Vagger, Baupumpen, Hebezeuge (Gerüste), allgemeine Kenntniß der auf Baustellen gebräuchlichen Dampfmaschinen,

Uferdeckwerke, Einschränkungswerke, Coupirungen u. s. w. in ihrer Anordnung und Ausführung in Stein und Faschinenbau (Pflanzungen),

Erarbeiten,

Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwässerungsgräben, Wasserzuleitungen,

Wegebefestigungen, Arbeits Eisenbahnen, Gewinnung, Herstellung und Verwendung der wichtigeren Baumaterialien, wesentliche Eigenschaften derselben, Mörtel- und Beton-Vereitigung,

Kenntniß der wichtigeren Preise für Bauarbeiten und Materialien,

Beantwortung von Erinnerungen der Superrevisionsinstanz und der Oberrechnungskammer.

Es ist ferner in der mündlichen Prüfung zu verlangen: eine genauere Kenntniß von der Organisation der Reichs- und Staatsbehörden, insbesondere eine nähere Bekanntschaft mit den Gesetzen und Verordnungen, welche das Bauwesen regeln oder mit demselben in enger Beziehung stehen, Kenntniß der Stempelgesetzgebung sowie der Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere über die Einrichtung der bei staatlichen Bauausführungen gebräuchlichen Kassenbücher, Abschlagszahlungsbücher und Materialienlieferungsbücher u. s. w. Aus der Gesetzgebung über Arbeiter-, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung ist — neben einem allgemeinen Ueberblick über die leitenden Grundgedanken — eine nähere Kenntniß derjenigen Bestimmungen, Ausführungsvorschriften etc. zu verlangen, welche für den praktischen Dienst in der Bauverwaltung wesentlich sind.

Außerdem haben die königlichen Bauinspektoren, welche die Prüfung als technische Sekretäre für die Hochbauverwaltung ablegen wollen, eine hinreichende Bekanntschaft mit den hauptsächlich in Betracht kommenden Vorschriften des Civilrechts (z. B. aus Theil I Titel 8 des Allgem. Landrechts) und der Baupolizeiordnungen des betreffenden Verwaltungsbezirks, mit dem Titel 20 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 mit den Bestimmungen über Dienstwohnungen und mit dem wesentlichen Inhalt der Dienstsanweisungen für die königlichen Bauinspektoren der Hochbauverwaltung vom 1. Oktober 1888, an den Tag zu legen.

Von den Bauinspektoren, welche die Prüfung als technischer Sekretär im Ingenieurbaufach ablegen wollen, ist die Kenntniß der entsprechenden Bestimmungen für die Wasserbauverwaltung, des Gesetzes über die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883 u. s. w. zu verlangen.



Die auf die mündliche Prüfung zu verwendende Zeit ist so zu berechnen, daß auf jeden zu prüfenden Bau-  
schreiber ein Zeitraum von 1 bis 2 Stunden entfällt.

#### §. 9. Prüfungsergebnisse.

Nach Beendigung der Prüfung wird das Ergebnis derselben den Geprüften mündlich eröffnet; außerdem erhalten dieselben später schriftliche, von dem Vorsitzenden der Kommission vollzogene Prüfungszeugnisse.

Durch das Bestehen der Prüfung wird die Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines technischen Sekretärs erworben. Die Verleihung einer solchen (die Beförderung zum technischen Sekretär) erfolgt bei sich darbietender Gelegenheit durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

§. 10. Landmesser, welche die staatliche Prüfung bestanden haben, können durch die im §. 2 bezeichneten Behörden als Anwärter für die Stellen von technischen Sekretären angenommen werden. Dieselben werden nach mindestens zweijährigem Vorbereitungsdiens, von dem wenigstens sechs Monate bei einer Provinzialbehörde zurückzulegen sind, zur Prüfung (§. 6 flg.) zugelassen. Soweit die Fähigkeit zur Anfertigung der im §. 7 bezeichneten Arbeiten durch Vorlegung von Entwürfen oder Plänen, welche der Anwärter vor oder während der Vorbereitungszeit bearbeitet hat, nachgewiesen wird, bedarf es der Anfertigung neuer Probearbeiten nicht.

#### §. 11. Schlußbestimmung.

Bis zum 1. April 1896 werden Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen durch den Minister der öffentlichen Arbeiten zugelassen.

Berlin, den 26. Mai 1893. III. 8245 I. Ang.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten: Thielen.

**847.** 842. Vom 1. Juli d. J. ab wird die bisher als Nebeneisenbahn betriebene Bahn von Barmen-Wichlinghausen nach Hattingen als Haupteisenbahn nach den Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 — veröffentlicht in der Nummer 36 des Reichsgesetzblatts vom 21. Juli 1892 — betrieben werden.

Berlin, den 19. Mai 1893. I. (IV./II.) 4981.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

**848.** 841. Betreffend Abänderung der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und den Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§. 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, R.-G.-Bl. S. 97) vom 17. Oktober 1890.

Der Absatz 2 von den Worten: „Bleibt demgemäß ... bis ... zu machen“ und der Absatz 3 der Ziffer 6 der Anweisung vom 17. Oktober 1890 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt.

„Bleibt demgemäß die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so bleibt es dem Ermessen der Ausgabestelle überlassen, entweder die Ausstellung der Karte auszusetzen und der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt unter Mittheilung der die Zweifel begrün-

denden Umstände Gelegenheit zur Aeußerung binnen einer kurz bemessenen Frist zu geben, oder die Karte auszustellen und der Versicherungsanstalt unter Mittheilung der Bedenken von der Ausstellung der Karte Kenntniß zu geben.

Ist im ersteren Falle die Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Aeußerung von ihr binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte alsbald auszustellen.

Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache in beiden Fällen als Streitigkeit im Sinne der §§. 122, 123 a. a. D. zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebnis dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nöthigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der verwendeten Marken nach Maßgabe des §. 125 a. a. D. (vergl. Ziffer II. 8 der Bekanntmachung vom 24. December 1891, Reichsgesetzbl. S. 399) zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht oder über das Recht zur Selbstversicherung abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.“

Berlin, den 14. Juni 1893.

Der Minister des Innern. F. B.: Braunbehrens.

I. A. 6029. M. d. J.

Der Minister für Handel u. Gewerbe. F. A.: Sieffert.  
B. 5642. M. f. D.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**849.** 836. Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperr-Gebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Übereinkommens vom 6. December 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu unterzagen ist. Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin am 22. Mai 1893.

#### A. Oesterreich.

Böhmen: II. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Komotau, Brüx, Teplitz, Aussig, Leitmeritz, Raudnitz, Melnik, Schlan, Saag und Lann;

III. Sperrgebiet: die Bezirkshauptmannschaften: Teschen, Schluckenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Semil, Turnau, Jicin, Pödebrad, Jungbunzlau, Dauba, Bömisch-Weipa und Münchengrätz, ferner die Stadt Reichenberg;

V. Sperrgebiet: die Bezirkshauptmannschaften: Pardubitz, Hohenmauth, Landstron, Leitomischl, Politz, Chrudim, Chotebor, Deutsch-Brod, Ledetsch und Caslau;

VI. Sperrgebiet: die Bezirkshauptmannschaften: Tabor, Pilgram, Neuhaus, Wittingau, Kaplitz, Krumau,



Prachatz, Budweis und Molsbauthein;

VIII. Sperrgebiet: die Bezirkshauptmannschaften: Secan, Pribam, Smichow, Karolinenthal, Böhmisches Brod, Kolin, Rutenberg, Boneschau und Königliche Weinberge, ferner die Stadt Prag;

Niederösterreich: I. Sperrgebiet: die Bezirkshauptmannschaften: Waidhofen a. d. Thaya, Zwettl, Horn, Krems, Ober-Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach und

Groß-Enzersdorf, ferner der Gerichtsbezirk Kirchberg am Wagram der Bezirkshauptmannschaft Tulln.  
B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Zips, Saros, Viptau, Thurocz, Trentschin, Sohl, Neutra, Bars, Pont, Nograd und Preßburg, ferner die Stadt Schemnitz.

Düsseldorf, den 1. Juli 1893. I. M. 4045.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

850. 857.

**Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 26. Jahreswoche vom 25./6. bis 1./7.

| Kreis.                 | Influenza. |               | Pocken. |               | Darm- Typhus. |               | Fleisch- Typhus. |               | Rückfall- Typhus. |               | Masern. |               | Scharlach. |               | Diphtherie. |               | Kindbett- fieber. |               |
|------------------------|------------|---------------|---------|---------------|---------------|---------------|------------------|---------------|-------------------|---------------|---------|---------------|------------|---------------|-------------|---------------|-------------------|---------------|
|                        | Zug.       | Todes- fälle. | Zug.    | Todes- fälle. | Zug.          | Todes- fälle. | Zug.             | Todes- fälle. | Zug.              | Todes- fälle. | Zug.    | Todes- fälle. | Zug.       | Todes- fälle. | Zug.        | Todes- fälle. | Zug.              | Todes- fälle. |
| Barmen . . .           | —          | —             | —       | —             | 2             | —             | —                | —             | —                 | —             | 1       | —             | 3          | —             | 8           | 3             | —                 | —             |
| Cleve . . .            | —          | —             | —       | —             | —             | —             | —                | —             | —                 | —             | —       | —             | —          | —             | —           | —             | —                 | —             |
| Crefeld (Land)         | —          | —             | —       | —             | —             | —             | —                | —             | —                 | —             | —       | —             | —          | —             | 2           | —             | —                 | —             |
| do. (Stadt)            | —          | 1             | —       | —             | —             | —             | —                | —             | —                 | —             | —       | —             | 2          | —             | —           | —             | —                 | —             |
| Düsseldorf (Land)      | —          | —             | —       | —             | 1             | —             | —                | —             | —                 | —             | 88      | —             | —          | —             | 7           | —             | —                 | —             |
| Düsseldorf (Stadt)     | —          | —             | 5       | 1             | —             | —             | —                | —             | —                 | —             | 3       | 1             | 2          | —             | 2           | 1             | —                 | —             |
| Duisburg . . .         | —          | —             | —       | —             | —             | —             | —                | —             | —                 | —             | 1       | —             | —          | —             | 12          | 5             | —                 | —             |
| Elberfeld . . .        | —          | —             | —       | —             | 1             | —             | —                | —             | —                 | —             | —       | —             | 7          | 1             | 7           | 1             | 1                 | 1             |
| Essen (Land)           | —          | —             | —       | —             | —             | —             | —                | —             | —                 | —             | —       | —             | 9          | —             | 37          | 8             | 1                 | —             |
| do. (Stadt)            | —          | —             | —       | —             | 2             | —             | —                | —             | —                 | —             | —       | —             | 4          | —             | 15          | 3             | 2                 | 1             |
| Geldern . . .          | —          | —             | —       | —             | 1             | 1             | —                | —             | —                 | —             | —       | —             | —          | —             | —           | —             | —                 | —             |
| Gladbach . . . (Land)  | 1          | —             | —       | —             | —             | —             | —                | —             | —                 | —             | 2       | —             | —          | —             | 2           | 2             | —                 | —             |
| Gladbach . . . (Stadt) | —          | —             | —       | —             | 1             | 1             | —                | —             | —                 | —             | —       | —             | —          | —             | —           | 1             | —                 | —             |
| Grevenbroich . . .     | 3          | —             | —       | —             | —             | —             | —                | —             | —                 | —             | 3       | —             | —          | —             | —           | —             | —                 | —             |
| Kempen . . .           | 30         | —             | —       | —             | 3             | —             | —                | —             | —                 | —             | —       | —             | 1          | —             | 3           | 1             | —                 | —             |
| Kennep . . .           | —          | —             | —       | —             | 1             | —             | —                | —             | —                 | —             | —       | —             | 3          | —             | 15          | 2             | —                 | —             |
| Kettmann . . .         | —          | —             | —       | —             | —             | —             | —                | —             | —                 | —             | —       | —             | —          | —             | —           | —             | —                 | —             |
| Moers . . .            | —          | —             | —       | —             | —             | —             | —                | —             | —                 | —             | 12      | —             | —          | —             | 1           | —             | —                 | —             |
| Mülheim . . .          | —          | —             | —       | —             | —             | —             | —                | —             | —                 | —             | 4       | —             | —          | —             | 23          | 10            | —                 | —             |
| Neuß . . .             | —          | —             | —       | —             | 1             | —             | —                | —             | —                 | —             | —       | —             | 1          | —             | —           | —             | —                 | —             |
| Rees . . .             | —          | —             | —       | —             | —             | —             | —                | —             | —                 | —             | —       | —             | —          | —             | 4           | 2             | —                 | —             |
| Remscheid . . .        | —          | —             | —       | —             | —             | —             | —                | —             | —                 | —             | —       | —             | 1          | —             | 27          | 7             | —                 | —             |
| Ruhrort . . .          | —          | —             | —       | —             | 2             | 2             | —                | —             | —                 | —             | —       | —             | 1          | —             | 8           | 1             | —                 | 1             |
| Solingen . . .         | 14         | —             | —       | —             | —             | —             | —                | —             | —                 | —             | —       | —             | 5          | —             | 8           | —             | 1                 | 1             |
| Summe                  | 48         | 1             | 5       | 1             | 15            | 4             | —                | —             | —                 | —             | 114     | 1             | 39         | 1             | 181         | 47            | 5                 | 4             |

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Düsseldorf, den 6. Juli 1893.

851. 837. In Gemäßheit der Vorschrift im §. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Sammlung Seite 327) ist durch Resolut des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 3. Juni cr. der bei der Veranlagung der Gemeinde-Abgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats für 1. April 1893/94 in der Rheinprovinz auf 94,2 Prozent des Grundsteuer-Reinertrages festgesetzt.

Düsseldorf, den 27. Juni 1893. III. I. 1251.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten: Michaelis, von Groot.

852. 843. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Mai d. Js. beschlossen, daß für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederläufer und Schweine von der Weibringung eines thierärztlichen Gesundheitszeugnisses vor der Verladung abgesehen werde.  
Im Anschluß hieran hat der Herr Minister für Land-



wirtschaft, Domänen und Forsten durch Erlass vom 12. Juni d. J. I. 10996 die diesem Beschlusse entgegenstehenden Verfügungen außer Kraft gesetzt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Düsseldorf, den 29. Juni 1893. I. M. 3925.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

**853.** 844. Der Anna Brandt zu Emmerich ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Düsseldorf, den 30. Juni 1893. II. A. II. 4535.  
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen. J. B.: Hildebrandt.

**854.** 849. Die diesjährige Lehrerinnen-Konferenz am königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Xanten ist auf Donnerstag den 10. August d. J. anberaumt. Dieselbe wird nach folgendem Programm stattfinden:

1. 7 $\frac{1}{2}$  Uhr Gottesdienst im Dome. Schulmesse.
2. Beginn der Konferenz in der Seminar-Aula um 10 $\frac{1}{2}$  Uhr.

a) Vortrag des Seminar-Direktors Eppink über das Thema: „Die Schule eine Stätte der Gottesfurcht“ (Wort Wilhelms II.).

b) Vortrag des Seminar-Oberlehrers Hemmersbach über das Thema: „Die Anfangsgründe der Erdkunde in der Volksschule“.

c) Lehrprobe in der Erdkunde für die Mittelstufe der dreiklassigen Volksschule von Seminarlehrerin Pohlmann.

d) Deklamationen und Gesänge bzw. Musikstücke.

e) Gemeinsames Mittagessen in der Turnhalle um 1 Uhr.

Düsseldorf, den 1. Juli 1893. II. A. I. 4738.  
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen. J. B.: Hildebrandt.

**855.** 854. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. Juni d. J. Allernädhigst geruht, auf Grund des §. 28 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) den Regierungsrath Dr. von Werner zu Düsseldorf, unter Enthebung von seinem Amte als Stellvertreter des zweiten ernannten Mitgliedes der zweiten Abtheilung, zum Stellvertreter des zweiten ernannten Mitgliedes der ersten Abtheilung des Bezirks-Ausschusses zu Düsseldorf, und den bei der Regierung zu Düsseldorf beschäftigten Gerichtsassessor Röder zum Stellvertreter des zweiten ernannten Mitgliedes der zweiten Abtheilung jener Behörde auf die Dauer ihres Hauptamtes am Orte derselben zu ernennen.

Düsseldorf, den 5. Juli 1893. P. I. 2125.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

**856.** 855. Des Königs Majestät haben, wie ich unter Hinweis auf §. 10. der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juni d. J. zu genehmigen geruht, daß die Grenze zwischen den Landgemeinden Neersen und Schiefbahn im Kreise M. Gladbach fortan durch die Linie gebildet wird, die auf der Karte des Landmessers Hofacker

zu Düsseldorf vom Jahre 1887 durch einen Orange-Farbstreifen bezeichnet ist.

Es wird noch bemerkt, daß sich durch die erwähnte Veränderung der Gemeindebezirke die entsprechende Veränderung der Bürgermeistereibezirke von selbst ergibt.

Die erwähnte Karte des Landmessers Hofacker wird demnächst an noch näher bekannt zu machenden Tagen auf den Bürgermeisterämtern zu Neersen und Schiefbahn zur Einsicht offen gelegt werden. Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzveränderungen wird weitere Bekanntmachung erfolgen.

Düsseldorf, den 5. Juli 1893. I. II. B. 3666.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

**857.** 870. Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gestatte ich bis auf Weiteres unter denselben Bedingungen, wie solche in meiner landespolizeilichen Anordnung vom 25. April cr. I. M. 2550 (Amtsblatt Stück 17) für den Grenzweideverkehr mit Rindvieh gestellt sind, den Grenzspannverkehr mit Rindvieh.

Düsseldorf, den 5. Juli 1893. I. M. 4037.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

**858.** 840. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlass vom 30. Mai d. J. dem nachstehenden, von dem Kreistage des Kreises Solingen beschlossenen Kreis-Statute vom 6. März d. J. die Genehmigung zu ertheilen geruht.

Düsseldorf, den 2. Juli 1893. I. III. B. 6187.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

### Kreis-Statut,

betreffend das Gewerbe-Gericht zu Opladen.

#### Einleitung:

Für den unteren Theil des Kreises Solingen, bestehend aus den Bürgermeistereien Opladen, Burscheid, Leichlingen, Schlebusch, Neukirchen, Wighelden, Niderrath, Rüppersteg, Monheim und Hildorf wird hierdurch nach Maßgabe des Beschlusses des Kreistages vom 4. März 1892

auf Grund des §. 1 Absatz 1, 4 und 6 des Reichsgesetzes betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890, nach Anhörung betheiligter Arbeitgeber und Arbeiter nachstehendes Kreis-Statut erlassen:

#### Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Gewerbegerichts.

§. 1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten:

Ia) zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits und

b) zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers,  
IIa) zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Aufertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, auch wenn diese Personen die Rohstoffe oder Halb-



fabrikate, welche sie bearbeiten oder verarbeiten, selbst beschaffen,  
 b) zwischen Hausgewerbetreibenden der vorbezeichneten Art untereinander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden,  
 wird ein Gewerbegericht errichtet, welches den Namen: „Gewerbe-Gericht zu Dpladen“ führt.

Sein Sitz ist zu Dpladen.

§. 2. Als Arbeiter im Sinne dieses Kreisstatuts gelten diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Ingleichen gelten als Arbeiter Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt.

### §. 3. Sachliche Zuständigkeit.

Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses;
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe;
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern und Hausgewerbetreibenden zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§. 2, Abs. 1 Ziffer 4, §§. 53a, 54, 65, 72, 73 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892);
4. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern oder Hausgewerbetreibenden desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

### §. 4. Ausnahmen von der Zuständigkeit.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Gewerbegerichts sind:

I. Streitigkeiten über eine Conventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter oder Hausgewerbetreibende nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet,

II. Streitigkeiten der im §. 3 Ziffer 1—4 bezeichneten Art zwischen

- a) Mitglieder der Innungen (§. 97 der Gewerbeordnung) und ihren Lehrlingen (§. 97 Absatz 1 Ziffer 4 ebenda).
- b) Mitgliedern solcher Innungen, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des §. 97a Ziffer 6 und §. 100d der Gewerbeordnung errichtet ist, und ihren Arbeitern.

Außerdem ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgeschlossen für solche Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, für welche auf Grund der §§. 100e Ziffer 1 und 100i Absatz 2 der Gewerbeordnung durch einen der streitenden Theile die Entscheidung eines Innungsschiedsgerichts oder einer Innung angerufen wird.

Desgleichen ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgeschlossen für solche Streitigkeiten der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften und der Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

### §. 5. Zusammensetzung.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und 20 Beisitzern. Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Beschluß des Kreis Ausschusses anderweit festgestellt werden.

### §. 6. Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.

Zum Mitgliede des Gewerbegerichts — einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter — soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 360) und des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130) nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirk des Gewerbegerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 31, 32) können nicht berufen werden.

### §. 7. Vorsitzender und Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und der Stellvertreter desselben werden von dem Kreis Ausschusse auf 3 Jahre gewählt; sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters bedarf der Bestätigung des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalteten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden.

### §. 8. Beisitzer.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittelst Wahl der Arbeiter auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer jedes Berufsstandes aus und wird durch neue Wahlen ersetzt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch einen von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts oder dem Stellvertreter desselben in öffentlicher Sitzung vorzunehmende Auslosung bestimmt.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheidet erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist.

### §. 9. Zur Theilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

- a. solche Arbeitgeber, welche das fünfundsanzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder eine



gewerbliche Niederlassung haben.

b. solche Arbeiter, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts seit mindestens einem Jahre beschäftigt sind, oder, falls sie außerhalb dieses Bezirks in Arbeit stehen, wohnen.

Die im §. 6 Absatz 2 dieses Statuts bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§. 97a, 100d der Gewerbe-Ordnung errichtet ist, und deren Arbeiter, sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§. 10. Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§. 8 und 9 dieses Statuts die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark übersteigt.

Die durch §. 1 Abs. 1, Ziffer II der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterstellten Hausgewerbetreibenden sind als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

§. 11. Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim.

Sie erfolgt in 7 Wahlbezirken, von welchen der erste die Bürgermeistereien Burscheid, Neulirchen und Witzhelden, der zweite die Bürgermeistereien Richrath und Hildorf, die fünf anderen je eine der übrigen zum Bezirk des Gewerbegerichts gehörenden Bürgermeistereien umfassen.

Die Wahlhandlung im ersten Wahlbezirk erfolgt in Burscheid, die im zweiten in Richrath. In den übrigen Wahlbezirken am Sitz des Bürgermeisteramtes.

In dem ersten und zweiten Wahlbezirk sowie in dem Wahlbezirke Opladen werden je 4 Beisitzer und zwar 2 Arbeitgeber und 2 Arbeiter gewählt, in jedem der anderen Wahlbezirke 2 Beisitzer und zwar ein Arbeitgeber und ein Arbeiter.

§. 12. Zum Zweck der Wahlen sind auf jedem zum Bezirk des Gewerbegerichts gehörenden Bürgermeisteramte für die Wähler aus dem Kreise der Arbeitgeber und für die Wähler aus dem Kreise der Arbeiter Listen aufzulegen, in welche alle Wähler einzutragen sind, welche mündlich oder schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb zweier Wochen, nachdem der Wahltag das erste Mal bekannt gemacht ist, auf dem Bürgermeisteramt angemeldet worden sind. Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht.

Nach Ablauf der zweiwöchentlichen Anmeldefrist sind die Listen binnen zwei Tagen den Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen.

§. 13. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts bestimmt im Einvernehmen mit dem Königlichen Landrath zu Solingen Tag, Ort und Stunde der Wahlen.

Dieselben können für die einzelnen Wahlbezirke und

für die Wähler jedes Standes verschieden bestimmt werden.

Die Stunden der Wahl für die Wähler aus dem Stande der Arbeiter sind so festzusetzen, daß dieselben thunlichst außerhalb der Arbeitszeit ihr Wahlrecht ausüben können. Falls ein Einvernehmen zwischen dem Vorsitzenden und dem Landrath nicht erzielt wird, entscheidet der Königliche Regierungs-Präsident. Das erste Mal werden Tag, Ort und Stunde der Wahlen von dem Landrath allein bestimmt.

Tag, Ort und Stunden der Wahl werden von dem Königlichen Landrath zu Solingen unter Mittheilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung vorgeschriebenen Bedingungen und unter Hinweis auf die Vorschrift des §. 12 dieses Statuts öffentlich bekannt gemacht. Zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltag muß eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

§. 14. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Zur Leitung derselben wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet, welcher aus dem Bürgermeister des Wahlorts oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und 2 von demselben aus dem Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufenen Personen als Beisitzern besteht.

Von den Beisitzern muß der eine ein Arbeitgeber, der andere ein Arbeiter sein.

Die an der Wahl sich betheiligenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstande, insoweit demselben ihre Wahlberechtigung nicht bekannt ist, auf Erfordern über dieselbe auszuweisen. Hierzu genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach §. 14 der Gewerbe-Ordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes, sowie die letzte Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer, für die Arbeiter ein Zeugniß ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter seit mindestens einem Jahre innerhalb des Gewerbegerichtsbezirktes in Arbeit steht oder wohnt. Formulare zu diesen Zeugnissen werden auf den Bürgermeisterämtern verabfolgt. Die Anerkennung anderer Legitimationen bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen. Personen, welche in die Wahllisten (§. 12) nicht eingetragen sind, sind von der Wahl zurückzuweisen.

§. 15. Das Wahlrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.

Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels, auf welchem die Namen so vieler Personen anzugeben sind, als Beisitzer aus dem Berufsstande des Wählers in dem Wahlbezirke gewählt werden sollen. Stehen mehr Namen auf dem Zettel, so gelten nur die zuerst aufgeführten. Ist auf dem Stimmzettel eine Person nicht genau genug bezeichnet, um mit Sicherheit zu entnehmen, welche gemeint ist, oder eine Person benannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Stimmzettel sonst noch befindlichen Namen. Um festzustellen, wer von den in den Wahllisten (§. 12) aufgeführten Wählern an der Wahl theilgenommen hat, ist bei dem Namen der Erschienenen ein



Zeichen in die Wahllisten einzutragen.

Wird ein zur Wahl Erschienener vom Wahlvorstande als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist bei seinem Namen dessenungeachtet in der Liste ein Zeichen einzutragen und der Zurückweisungsgrund dabei zu vermerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist für Arbeitgeber und Arbeiter je eine besondere Wahlurne aufzustellen, in welche die als stimmberechtigt Anerkannten ihre Stimmzettel verdeckt durch die Hand des Vorsitzenden hineinlegen.

Die Listen sind von den Mitgliedern des Wahlvorstandes am Schlusse zu unterschreiben; dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit Niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechtes angemeldet hat.

§. 16. Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahllokale anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Sodann sind die Stimmzettel aus den Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende Verschiedenheit von der in den Listen festgestellten Zahl der erschienenen Wähler ist nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel in versiegelten Päckchen beizufügen sind.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstande über die Stimmberechtigung, die Wahlbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher. Grund und Ergebnis dieser Abstimmung sind im Wahlprotokolle zu verzeichnen.

Als gewählt sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 20 dieses Statuts in jeder Kategorie diejenigen Personen zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos.

Die Feststellung des Wahlergebnisses (Abs. 2—6) kann durch den Wahlvorstand getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahllokals vorgenommen werden.

Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Wahl innerhalb dreier Tage nach dem Wahltag dem Königlichen Landrath zu Solingen unter Beifügung des Wahlprotokolls und der Stimmzettel bekannt zu geben.

§. 17. Das Ergebnis der Wahl ist von dem Königlichen Landrath zu Solingen alsbald in mehreren Blättern mit dem Hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlussfrist von einem Monate nach der Wahl bei dem Bezirksausschusse zu Düsseldorf anzubringen sind. (Siehe §. 19.)

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Gewerbegerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes mit der Aufforderung schriftlich in Kenntniß zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe bei dem

Königlichen Landrath zu Solingen schriftlich geltend zu machen.

§. 18. Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, welche zur Ablehnung eines unbefoldeten Gemeindeamtes berechtigen.

Doch kann Derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen.

Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betheiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht werden.

Ueber die Gründe für die Ablehnung oder Niederlegung entscheidet der Kreisausschuß zu Solingen.

§. 19. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie sind bei dem Bezirksausschusse zu Düsseldorf anzubringen und zu entscheiden. Der Bezirksausschuß hat Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§. 20. An Stelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher Personen, deren Wahl für ungültig erklärt ist, gelten Diejenigen, welche bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, als gewählt.

§. 21. Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen, oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist der Königliche Regierungs-Präsident zu Düsseldorf befugt:

- a) die Wahlen, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmen waren, durch den Kreisausschuß vorzunehmen zu lassen;
- b) soweit die Wahlen von dem Kreisausschuß vorzunehmen waren, sowohl den Vorsitzenden des Gewerbegerichts und den Stellvertreter desselben als auch die Beisitzer selbstständig zu ernennen.

§. 22. Die endgültige Zusammenziehung des Gewerbegerichts ist von dem Königlichen Landrath zu Solingen unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder in mehreren Blättern bekannt zu machen.

§. 23. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritt durch einen von dem Königlichen Regierungspräsidenten beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§. 24. Ein Mitglied des Gewerbegerichts hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wahlbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Statuts ausschließen, ist des Amtes zu entheben.

Die Enthebung erfolgt durch den Bezirksausschuß zu Düsseldorf nach Anhörung des Betheiligten. Ein Mitglied des Gewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines



Amtes entsezt werden. Die Entsezung erfolgt durch das Königl. Landgericht zu Düsseldorf.

Falls im Laufe einer Wahlperiode mehrere Beisizer auscheiden, ist der Vorsitzende des Gewerbegerichts be- fugt, Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode an- zuordnen, auf welche die vorstehenden Vorschriften ent- sprechende Anwendung finden.

§. 25. Die Beisizer werden zu den Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen, welcher auf eine thunlichst gleich- mäßige Heranziehung der Beisizer und darauf zu sehen hat, daß möglichst mindestens ein Arbeitgeber und ein Arbeiter demselben oder einem verwandten Berufsbranche angehören, wie die streitenden Parteien.

§. 26. Die Beisizer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Beisizer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden, oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Ver- urtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Königl. Landgericht zu Düsseldorf statt. Das Ver- fahren richtet sich nach den Vorschriften der Straf- prozeßordnung.

§. 27. Für jede Spruchszitzung des Gewerbegerichts sind vier Beisizer, zwei Arbeitgeber und zwei Arbeiter einzuladen.

Zur Beschlußfassung genügt die Anwesenheit des Vor- sitzenden und zweier Beisizer, von denen der eine Arbeit- geber, der andere Arbeiter ist.

#### §. 28. Entschädigung der Beisizer.

Die Beisizer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitver- säumniß 5 Mark, wenn die Sitzung einen ganzen Arbeitstag in Anspruch genommen hat, 3 Mark, wenn dieselbe nicht über einen halben Arbeitstag ange dauert hat. Die Entschädigungen werden sofort ausgezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

Außerdem erhalten die außerhalb Dpladen wohnenden Beisizer als Ersatz für Reisekosten 1 Mark vergütet.

#### §. 29. Gerichtsschreiberei. u. s. w.

Bei dem Gewerbegerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

Der Kreisaußschuß ernennt den Gerichtsschreiber, im Falle des Bedürfnisses auch einen Stellvertreter desselben.

Der Gerichtsschreiber sowie dessen Stellvertreter sind durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu vereidigen.

§. 30. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts hat all- jährlich einen Bericht über die gesammte Geschäftsthätig- keit des Gewerbegerichts in dem abgelaufenen Jahre an den Kreisaußschuß zu erstatten.

#### §. 31. Gebühren.

Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem

Gewerbegerichte wird eine einmalige Gebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werthe  
bis 20 Mark einschließlich 1 Mark,  
von mehr als 20 Mark bis 50 " " 1,50 "

" " 50 " " 100 " " 3 "  
" " ferneren Werthklassen steigen um je 100 Mark.  
Die Gebühren um je 3 Mark. Die höchste Gebühr be- trägt 30 Mark.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurtheil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder unter Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorher- gegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung eines Rechtsstreits abge- schlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhand- lung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zu- stellungen werden baare Auslagen nicht erhoben. Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maß- gabe des §. 79 des Gerichtskosten Gesetzes statt. Der §. 2 desselben findet Anwendung.

#### Zweiter Abschnitt

#### Thätigkeit des Gewerbegerichtes als Einigungsamt.

##### §. 32. Einigungsamt.

Das Gewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt an- gerufen werden.

§. 33. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als 3 beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Ver- handlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Beteiligte bestellt werden, welche das 25 Lebensjahr vollendet haben, sich im Be- sitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Ver- treter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Theiles soll in der Regel nicht mehr als 3 betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als genügend legitimirte Vertreter zu gelten haben, welche von dem anderen Theile als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

Erfolgt die Anrufung nur von Seiten einer Partei, so hat der Vorsitzende hiervon einer oder mehreren der ihm als Vertrauensmänner der anderen Partei bekannten



Persönlichkeiten Kenntniß zu geben und zugleich geeignet erscheinenden Falles persönlich nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß auch die andere Partei sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der in §. 32 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Parteien bei geeigneter Veranlassung nahelegen.

Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffentlich, falls dies von beiden Theilen beantragt wird.

§. 34. Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, soll neben dem Vorsitzenden mit 4 Beisitzern, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl, besetzt sein.

Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden.

Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Theile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird. Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Betheiligten, die letzteren nicht zu den in §. 6 Abs. 2 dieses Statuts bezeichneten Personen gehören. Befinden sich unter den Beisitzern unbetheiligte Arbeitgeber und Arbeiter nicht in genügender Zahl, so werden die fehlenden durch Vertrauensmänner ersetzt, welche von den Vertretern der Arbeitgeber bezw. der Arbeiter zu wählen sind.

§. 35. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der letzteren Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§. 36. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Theiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt.

§. 37. Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung in den geleseeneren Tagesblättern (und durch Anschlag) zu veröffentlichen.

§. 38. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer

und Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§. 39. Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung. Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung in den geleseeneren Tagesblättern, deren Auswahl durch den Vorsitzenden des Kreis Ausschusses erfolgt, zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§. 40. Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes in gleicher Weise wie dies in §. 37 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

§. 41. Die Vertrauensmänner (§. 34 Abs. 3) erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitverschwendung und Reisekosten gemäß §. 28 des Statuts, die Auskunftspersonen (§. 35 Abs. 1) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

#### Dritter Abschnitt.

Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte.

§. 42. Gutachten und Anträge bezüglich gewerblicher Fragen.

Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden oder von dem Kreis Ausschusse erfordert werden, sowie Anträge, welche bei Staatsbehörden oder Vertretungen von Kommunalverbänden eingebracht werden sollen, sind unter Leitung des Vorsitzenden von der Gesamtheit der Beisitzer zu berathen und zu beschließen.

Das Gesamtgewerbegericht kann die zur Verhandlung stehende Frage zur Vorberathung an einen aus Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl bestehenden Ausschuss verweisen. Die Wahl des Ausschusses erfolgt, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuzug, andernfalls getrennt von Arbeitgebern und Arbeitern durch verschlossene Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Ausschussmitglieder gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

§. 43. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts beruft das Gesamtgewerbegericht und leitet seine Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann an den Verhandlungen mit beratender Stimme theilnehmen.

Beschlüsse werden von dem Gesamt-Gewerbegericht einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.



§. 44. Das Gesamt-Gewerbegericht (der Ausschuß) muß berufen werden:

1. wenn über die Abgabe eines Gutachtens der in §. 70 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art zu berathen oder zu beschließen ist,
2. wenn von mindestens 12 Beisitzern des Gewerbegerichts beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrages der in §. 70 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde.

Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts unterstehenden Betriebe nicht berühren, sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

§. 45. Ueber die Verhandlungen des Gesamt-Gewerbegerichts ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Etwasige Abstimmungen sind so vorzunehmen und so zu protokollieren, daß das Ergebnis derselben bezüglich der Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§. 46. Mit dem von dem Gesamt-Gewerbegerichte beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Ist über ein vom Gewerbegerichte erforderliches Gutachten ein Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen.

#### Schlussbestimmungen.

§. 47. Dieses Kreis-Statut tritt am 1. Juli 1893 in Kraft; die Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die Wirksamkeit des Gewerbegerichts von diesem Zeitpunkte ab zu ermöglichen, können bereits vorher getroffen werden.

§. 48. Die am Tage des Inkrafttretens dieses Statuts bei den zuständigen Behörden bereits anhängigen Streitigkeiten sind bei denselben auch zur Erledigung zu bringen.

859. 831. Die nächste Herbst-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst findet am Donnerstag, den 21. September d. J., Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage in dem Dienstgebäude der königlichen Regierung hier statt.

Gesuche um Zulassung sind spätestens zum 1. August d. J. bei uns anzubringen. Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselben noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden.

Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2 der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Bestimmungen der deutschen Behörde vom

22. November 1888 bezüglich der Nachsuchung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

#### §. 88. Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) ertheilt.

3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§. 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann.

#### §. 89. Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen. Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen.

Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz ertheilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§. 25 und 26).

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:

- a) ein Geburtszeugniß,
- b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu belohnen, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.\*) Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.
- c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Real Schulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogym-

\*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes (§. 15, 4).



naften, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer mildernden Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§. 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§. 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

- a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen oder
- b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf oder
- c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anl. 2, §. 1).

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

- a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen.
- b) Kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,
- c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungschein zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 32, 2f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 29, 4b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

Düsseldorf, den 1. Juli 1893. P. C. 1318.  
Königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

360. 834. Betreffend die Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf.

Der Herr Justizminister hat bestimmt, daß die im §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Sammlung Seite 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden wie folgt beginnen soll:

1. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Neuß gehörenden Gemeinden:

- a) Rosellen am 1. März 1893;
- b) Grimlinghausen am 15. Mai 1893;

2. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Ratingen gehörenden Gemeinden:

a) Eggerscheidt, Homberg, Bellscheid und Bracht am 1. März 1893;

b) Meiersberg, Hubbelrath und Hasselbeck-Crumbach am 15. April 1893;

3. für die in demselben Bezirke belegenen Bergwerke: Ratingen III, Augusta, Catharina und Fekersofund am 1. März 1893;

4. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Gerresheim gehörende Gemeinde:

Gerresheim am 1. März 1893;

5. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Merdingen gehörenden Gemeinden:

Lank und Latum am 15. April 1893;

6. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Opladen gehörende Gemeinde:

Steinbüchel am 15. Januar 1893;

7. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Odenkirchen gehörende Gemeinde:

Widrath am 15. März 1893.

Gemäß §. 54 des vorbezeichneten Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Ausschlußfrist, innerhalb welcher die darin bezeichneten Ansprüche anzumelden sind, für die vorstehend aufgeführten Gemeinden abläuft und zwar:

Nr. 1a, 2a, 3 und 4 am 1. September 1893,

Nr. 2b und 5 am 15. Oktober 1893,

Nr. 6 am 15. Juli 1893,

Nr. 7 am 15. September 1893,

Nr. 1b am 15. November 1893.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehet, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht



zustehen, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgerichte unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten, oder vor einem früher angemeldeten Rechte, oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs, das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte zu Neuß, Ratingen, Gerresheim, Uerdingen, Opladen und Odenkirchen am 8. Juli 1893. A. G. 16/37.

**861.** 829. Mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Baerl, Kreis Moers, ist begonnen.

Moers, den 27. Juni 1893. Tit. I. Nr. 19.

Königliches Amtsgericht III.

**862.** 833. In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs der in der Bürgermeisterei Hardenberg belegenen Gemeinde Boßnaden begonnen ist.

Langerberg, den 1. Juli 1893. Gen. X. 9.

Königliches Amtsgericht.

**863.** 839. Die Anlegung eines Grundbuchartikels ist fernerhin erfolgt für:

a) Flur 31, Nr. 39, von Kleinenbroich, Eigenthümerin: Witwe Jacob Bienefeld, Catharina geborene Holter daselbst;

b) Flur 23, Nr. 309, von Corschenbroich, Eigenthümer: Eheleute Wilhelm Philippen, Zimmermeister zu Neersbroich;

c) Flur 24, Nr. 165, 166 und 167, daselbst, Eigenthümer: Eheleute Arnold Nauels, Tagelöhner, daselbst. M.-Glabbach, den 1. Juli 1893. G. A. VI. 5.

Königliches Amtsgericht V.

**864.** 846. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. November 1890 (Amtsblatt Seite 550), 7. Februar 1891 (Amtsblatt Seite 69), 2. April 1892 (Amtsblatt Seite 278), 27. August 1892 (Amtsblatt Seite 544/545) und 17. September 1892 (Amtsblatt Seite 577) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die nachbezeichneten Grundstücke der Katastergemeinden Unterbill, Neustadt, Grafenberg, Stockum, Hamm, Lohausen und Kaiserswerth das Grundbuch angelegt ist:

1. Gemeinde Unterbill.

Flur 16, Nr. 5062/90, Eheleute Otto Freihoff.

Flur 16, Nr. 5216/86 und 5219/0.86, Stadtgemeinde Düsseldorf.

Flur 18, Nr. 541/72 und 633/51, Eheleute Peter Fiege.

2. Gemeinde Neustadt.

Flur 26, Nr. 386/215, Friedrich Vormann.

Flur 26, Nr. 802/76 und 803/76, Friß Vormann und Miteigenthümer.

3. Gemeinde Grafenberg.

Flur 12, Nr. 410/82, Franz Schmitz.

4. Gemeinde Stockum.

Flur 1, Nr. 446/190 und 447/0.190, Conrad Ludwig Fußbahn und Miteigenthümer.

5. Gemeinde Hamm.

Flur 25, Nr. 948/264, Gottfried Jansen.

Flur 24, Nr. 2777/1151 und 1151/XIII.32, Franz Jansen und Miteigenthümer.

Flur 24, Nr. 2730/868 und 1449/22, Jakob Jansen und Miteigenthümer.

6. Gemeinde Lohausen.

Flur 1, Nr. 671/82pp., Theodor Lang.

7. Gemeinde Kaiserswerth.

Flur 1, Nr. 1339/578pp., Katholische Pfarrkirche zu Kaiserswerth.

Düsseldorf, den 4. Juli 1893.

II. Nr. 2.

Königliches Amtsgericht.

**865.** 847. Das Grundbuch für die Gemeinde Burscheid ist nunmehr auch angelegt bezüglich der Parzelle Flur 5 Nr. 1337/67.

Opladen, den 22. Juni 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

**866.** 850. Nach der Bekanntmachung vom 26. November 1892, Amtsblatt Stück 48 pro 1892, ist die Parzelle Flur 4 Nr. 108 der Katastergemeinde Rindern von der Anlegung des Grundbuchs ausgeschlossen. Diese Ausschließung war irrlhümlich. Die Parzelle Flur 4 Nr. 108 war damals bereits mit den Parzellen Flur 4 Nr. 349/106 und 111 von Rindern zusammengelegt, und waren die jetzigen Parzellen Flur 4 Nr. 461/106 zc., 462/108.106, 463/111 der Katastergemeinde Rindern



gebildet worden, für welche die Anlegung des Grundbuchs bereits erfolgt war und ist, was hiermit nochmals zur Berichtigung öffentlich bekannt gemacht wird.

Cleve, den 8. Juli 1893. Gen. II, 26,  
Königliches Amtsgericht, Abth. II.

**867. 851. Ausschlussfristen im Landgerichtsbezirk Cleve.**

In Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebenen sechsmonatlichen Ausschlussfrist bestimmt worden ist:

1. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 17. December 1892:

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Pülken gehörige Gemeinde Dilkrath,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Moers gehörige Katastergemeinde Neukirchen,

c) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hoch gehörigen Gemeinden Calcar und Altcalcar  
auf den 15. Januar 1893,

2. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. Januar 1893

a) für die zum Amtsgerichtsbezirke Fanten gehörige Katastergemeinde Bynen,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Cleve gehörige Gemeinde Materborn  
auf den 1. März 1893,

3. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. Februar 1893,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Moers gehörige Gemeinde Hoch-Emmerich  
auf den 15. März 1893,

4. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 8. März 1893

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Geldern gehörigen Gemeinden Twisteden und Klein-Kevelaer,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Fanten gehörigen Gemeinden Obermörnter und Marienbaum  
auf den 16. April 1893,

5. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 11. April 1893 für die zum Bezirk des Amtsgerichts Moers gehörige Gemeinde Hülsdonk  
auf den 15. Mai 1893.

6. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. Mai 1893

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Kempen a) Rh. gehörigen Katastergemeinden Hüls und Benrad,

b) für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lobberich gehörige Gemeinde Kaldentkirchen,

c) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rheinberg gehörigen Gemeinden Bierbaum, Eversael und Bubberg  
auf den 15. Juni 1893,

Die Ausschlussfrist endigt daher:

für die Gemeinde Dilkrath mit dem

15. Juli 1893,

für die Gemeinde Neukirchen mit Ablauf des

15. Juli 1893,

für die Gemeinden Calcar und Altcalcar am

15. Juli 1893,

für die Gemeinde Bynen am

1. September 1893,

für die Gemeinde Materborn mit Ablauf des

31. August 1893,

für die Gemeinde Hoch-Emmerich mit Ablauf des

14. September 1893,

für die Gemeinden Twisteden und Klein-Kevelaer am

15. Oktober 1893,

für die Gemeinden Obermörnter und Marienbaum mit dem

15. Oktober 1893,

für die Gemeinde Hülsdonk mit Ablauf des

14. November 1893,

für die Gemeinden Hüls und Benrad mit dem

15. December 1893,

für die Gemeinde Kaldentkirchen am

15. December 1893,

für die Gemeinden Bierbaum, Eversael und Bubberg am

15. December 1893.

Die Bedeutung dieser Ausschlussfrist erhellt aus folgenden Bestimmungen des angeführten Gesetzes.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgerichte unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.



§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

I. Nr. 5/93.  
Die Königlichen Amtsgerichte

Cleve, Dülken, Geldern, Goch, Kempen a. Rh., Lobberich, Moers, Rheinberg, Xanten, den 8. Juli 1893.

**368.** 852. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Grundbuch außer den in der diesseitigen Bekanntmachung vom 14. Dezember 1892 Nr. 1596 (Amtsblatt Stück 50) enthaltenen Parzellen auch für die Parzellen Flur 9,

**369.** 848. Auf Antrag der Stadtgemeinde Barmen, hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses Erste Abtheilung hier selbst vom 2. Mai 1892 als zur Herstellung eines Anschlußgleises für den Schlacht- und Viehhof der Stadt Barmen erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Barmen belegene Grundflächen angeordnet.

| Flur-Nr. | Größe der zu enteignenden Grundflächen. |       | Aus der Kataster-Parzelle. |         | Bezeichnung der Eigenthümer. | Bohnrort. |
|----------|---|-------|----------------------------|---------|------------------------------|-----------|
|          | Nr.                                     | □Mtr. | Flur                       | Nr.     |                              |           |
| 1        | 20                                      | 38    | I./Abth. 3                 | 472/214 | Erben Holzrichter            | Barmen.   |
| 2        | —                                       | 10    | I./Abth. 5                 | 236/104 | Dieselben                    | do.       |

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch, den 19. Juli d. J.,** Vormittags 9<sup>1/4</sup> Uhr, auf Bahnhof Barmen-Voh.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefodert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Erwartung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 5. Juli 1893.

Der Abschätzungskommissar: Steilberg, Geheimer Regierungsrath.

**370.** 872. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Grundstück Flur 3, Nr. 469/O.188 des Gemeindebezirks Kergena nachträglich das Grundbuch angelegt ist.

Goch, den 4. Juli 1893. G. A. I. Nr. 12.  
Königliches Amtsgericht II.

**371.** 877. Mit der Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Neue Hardt ist am heutigen Tage begonnen worden.

M.-Glabbach, den 4. Juli 1893. G. A. VI. 18.  
Königliches Amtsgericht, Abth. V.

**372.** 873. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 9. Juni 1893 ist über die Abwesenheit des Jakob Göddel aus Ottweiler ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 3. Juli 1893. Nr. 5467.  
Der Oberstaatsanwalt.

Geheimer Ober-Justizrath. gez.: Hamm.

Nr. 12, 300, 335/II.83, 336/II.86, 358/XII, 484/334, 359, 360 und Flur 16 Nr. 116 noch nicht angelegt ist.

Diese Parzellen sind gemäß §. 56 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen von der Grundbuchanlegung ausgeschlossen.

Für die Parzelle Nr. 1209/621 Flur 5 ist das Grundbuch gleichfalls am 14. Dezember 1892 noch nicht angelegt gewesen, nunmehr aber angelegt.

Die angeführte Bekanntmachung wird demgemäß berichtigt.

Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke Flur 3 Nr. 4628/28, 5078/655; Flur 4 Nr. 2428/436; Flur 5 Nr. 1464/478, 1465/478; Flur 7 Nr. 800/55, 807/55, 801/75, 802/75, 803/75, 804/75, 805/100, 806/100; Flur 8 Nr. 985/1; Flur 11 Nr. 1604/391, 1491/392; Flur 13 Nr. 1641/355, 8707/313 und Flur 14 Nr. 1690/630 und 1739/580.

Kemscheid, den 3. Juli 1893. G. XIII. 4/111.

Königliches Amtsgericht III.

**373.** 874. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 9. Juni 1893 ist über die Abwesenheit des Christian Müller aus Ottweiler ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 3. Juli 1893. Nr. 5466.  
Der Oberstaatsanwalt.

Geheimer Ober-Justizrath, gez.: Hamm.

**374.** 838. Am 5. Juli wird in Mehrum, Kreis Ruhrort, eine mit der Posthülfsstelle daselbst vereinigte Telegraphenanstalt eröffnet werden.

Düsseldorf, den 1. Juli 1893. V. 6247.  
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. J. B.: Kunze müller.

**375.** 876. In dem gegenwärtig zum Landbestellbezirk des Postamts in Wermelskirchen gehörigen Orte Preyersmühle tritt am 17. Juli eine Postagentur in Wirksamkeit.

Dem Landbestellbezirk der neuen Postanstalt werden folgende gegenwärtig zum Landbestellbezirk der Postämter in Wermelskirchen und Kemscheid-Bliedinghausen gehörigen Orte zugetheilt: Dorf Müllerstotten, Neuen-



Kotten, Heintzsmühle mit Hiffingsberg, Bliedinghauer-  
kotten, Zurmühle, Bohlhausen, Schlepenpohl und Thal-  
sperre.

Düsseldorf, den 3. Juli 1893. II. 6147.  
Der Kaiserl. Ober-Postdirektor. J. B.: Kunzgemüller.

**376.** 835. Rheinstrom-Bauverwaltung.

Zur öffentlichen Auslegung bez. Erörterung des Pro-  
jektes zum Umbau der rechtsseitigen Fähranfahrten zu  
Emmerich nebst Anlage einer neuen Bühne daselbst ist  
auf Grund des Gesetzes vom 20. August 1883 Termin  
auf Mittwoch, den 12. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,  
im Hof von Holland zu Emmerich angesetzt.

Einwendungen gegen das Projekt sind entweder in  
diesem Termin zu Protokoll oder bis zum 15. d. Mts.  
bei dem Herrn Wasserbauinspektor Hahn zu Rees schrift-  
lich abzugeben.

Bejel, den 1. Juli 1893. J.-Nr. 1827.  
Königliche Wasserbauinspektion.

**377.** 856. Königliche Lehranstalt für Obst- und  
Weinbau in Geisenheim a. Rh.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß an der König-  
lichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim  
a. Rh.

1. ein Obstverwerthungskursus für Frauen  
vom 14.—19. August und
2. ein Obstverwerthungskursus für Männer  
vom 28. August bis 1. September

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an  
den zuerst genannten Tagen Vormittags 9 Uhr. Es  
wird theoretischer und praktischer Unterricht ertheilt in:  
Ernte, Aufbewahrung und Versandt des frischen Obstes,  
Dörren des Kernobstes, des Steinobstes und des Ge-  
müses; Bereitung von Säften, Gelee und Marmelade,  
sowie Herstellung von Konserven, Obstweinbereitung und  
Behandlung desselben im Keller; Bereitung von Essig,  
Branntwein und Beerenwein.

Das Honorar beträgt 6 Mark, für Nichtpreußen  
9 Mark. Unterkunft für Frauen besorgt die Direktion,  
an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen bis  
spätestens 8 Tage vor Beginn derselben, zu  
richten sind.

Geisenheim, den 27. Juni 1893.  
Der Direktor: Goethe, Königl. Oekonomierath.

### Personal-Nachrichten.

**378.** 859. Dem ersten Kalkulator bei der Firma H.  
E. Schniewind zu Elberfeld, Wilhelm Fastenrath, ist  
der Königliche Kronenorden IV. Klasse Allerhöchst ver-  
liehen worden.

**379.** 860. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin  
haben der Gertrud Kniep hier selbst in Anerkennung  
ihrer 40 Jahre in derselben Familie treugeleisteten  
Dienste ein goldenes Kreuz nebst Diplom zu verleihen  
geruht.

**380.** 861. Die Wahl des Rechtsanwalts Dr. Wilhelm  
Strauß zum Bürgermeister der Stadt Rheydt hat die  
Allerhöchste Bestätigung erhalten.

**381.** 862. Den Kreis Schulinspektoren Dr. Westig zu  
Cleve, Dr. Fuchte zu Essen und Dr. Zeltzsch zu Elber-  
feld ist der Charakter als Schulrath mit dem Range  
der Rätthe vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

**382.** 863. Zu Lokalschulinspektoren sind ernannt: der  
Pfarrer Kind zu Radevormwald für die neue evan-  
gelische Volksschule zu Herbeck, Kreis Lennep und der  
Pfarrer Dr. Heveling zu Pfalzdorf für die katholische  
Volksschule daselbst.

**383.** 865. Ernennungen katholischer Geistlicher:  
Am 24. April d. Js. der Neopresbyter Johann Heinrich  
Wagner aus Essen zum Vikar in Wevelinghoven, De-  
kanat Grevenbroich. Am 6. Mai d. Js. der Neopres-  
byter Peter Zppendorf aus Dottendorf zum Vikar in  
Traar, Dekanat Crefeld, der Geistliche Peter Klein,  
Hauskaplan des Pfarrers von St. Johann Baptist in  
Essen, zum Pfarrkaplan an der genannten Pfarrkirche,  
der Neopresbyter Heinrich Alphons Scheuven aus Schier-  
waldenrath zum Hauskaplan von St. Johann Baptist  
in Essen. Am 13. Mai d. Js. der Neopresbyter Robert  
Raphael Gonnell aus Köln zum Vikar in Süchteln,  
Dekanat Gladbach. Der Kaplan Franz Schroeder zu  
Emmerich unter dem 27. Mai d. Js. zum Pfarrer in  
Kervenheim, Kreis Geldern.

**384.** 866. Die durch den Tod des Forstmeisters  
Roelen erledigte Oberförsterstelle zu Lanten ist dem  
Oberförster Paar vom 1. Juli cr. ab übertragen worden.

**385.** 867. Ernann: Major a. D. Schulz zum  
komm. Amtsvorsteher in Biersen.

Angestellt: Postanwärter Meier in Meiderich und  
Scheel in Kempen (Rhein) als Postassistenten, Tele-  
graphenanwärter Schlägel in Elberfeld als Telegraphen-  
assistent.

**386.** 868. Der Stationsassistent f. d. Abf.-D. Franz  
Karl Klarmeyer zu Elberfeld-Steinbeck ist vom 1. Juli  
d. J. ab zum Güterexpedienten ernannt.

**387.** 869. 1. Der Gerichtsschreiber Günther beim  
Amtsgericht in Köln ist zum Gerichtsschreiber des Ober-  
landesgerichts daselbst ernannt worden.

2. Dem Aktuar Hud aus Crefeld ist eine ständige  
Hülfsarbeiterstelle beim Oberlandesgericht zu Köln über-  
tragen worden.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 125, 126, 127, 128 und 129.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



# Extra-Blatt

zum

## 27. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

888. 888. Auf Anordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten gelangt in Anlaß der Futter- und Streuoth bei Sendungen nach allen Kreisen der Rheinprovinz eine weitere Frachtermäßigung von 25% von den durch Erlaß des genannten Herrn Ministers vom 19. Juni d. J. (V. II. 5145) eingeführten Frachtsätzen bezw. 25% der auf die Staatsbahnen entfallenden Frachtheile für Torfstreu und Torfmull, sowie für Futtermittel in Wagenladungen zur Einführung und zwar:

1. für Torfstreu und Torfmull, gültig bis zum 1. September 1894;
2. für Futtermittel als:
  - a) Eicheln, Futterbrod, Mais, Futtermehl, Rübenmehl (Artikel des Spezialtarifs I);
  - b) Fleischfuttermehl, Griebentuchen, Kleie, auch Grieskleie, Erbsenschalenkleie und Gerstenkleie, Malztreber getrocknete, Delfuchen, Delfuchennmehl (zerkleinerte Delfuchen) u. s. w. (wie im Spezialtarif II genannt), Reisabfälle aller Art, welche beim Poliren von rohem Reis oder bei der Stärkefabrikation gewonnen werden, Reishülsen, Reiszuttermehl bezw. Reiskleie, Schlempen aller Art, getrocknete auch gemahlen (Artikel des Spezialtarifs II);
  - c) Brauntweinspülicht (nasse Schlempen aller Art), Futterkräuter, frische Schnitzabfälle und Köpfe von Zuckerrüben, Futterrüben, Mohrrüben (Möhren, gelbe Rüben),

Kohlrüben, weiße Rüben (ausgenommen Teltower und Märkische Rübchen), Häcksel, Heu, Malzkeime, Malztreber nasse und Weintrestler, Preßrückstände von Kartoffeln oder Rüben, Diffusionsrückstände, Spreu, Buchweizenschalen und Haferschalen, Stroh, auch Raps- und Reisstroh (Artikel des Spezialtarifs III), gültig bis auf Weiteres.

Die vorgedachten Ermäßigungen, welche in der Form der Rückerstattung eines Prozentsatzes der Frachtkosten an den Empfänger gewährt werden, erfolgen im Wege der Reklamation gegen eine Bescheinigung des Landrathes oder des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins, durch welche nachgewiesen wird, daß die bezogenen Streu- und Futtermittel in dem landwirthschaftlichen Betriebe des Empfängers Verwendung finden, oder daß sie von einem landwirthschaftlichen Vereine oder einem Kreis- oder Gemeindeverbande bezogen und unter seine Mitglieder behufs Verwendung in deren eigener Wirthschaft vertheilt werden. Die Bescheinigung ist im Falle des Bezuges durch einen Kreis- oder Gemeindeverband stets durch den Landrath, im Falle des Bezuges durch einen landwirthschaftlichen Verein, durch dessen Vorstand auszustellen.

Sofern die Bestellung durch einen Privatmann erfolgt, ist die Bescheinigung bei einer von den beiden Stellen nachzuziehen.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, auf Anfragen und Anträge Auskunft zu ertheilen.

Düsseldorf, den 11. Juli 1893. I. III. A. 4821.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 1893.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Boff & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



